



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus Müller (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzminister

Spieleinsatzsteuer und Umsatzsteuer beim Glücksspiel

Vorbemerkung: In den Lübecker Nachrichten vom 15. Juni 2005 wird über eine Verabredung der Länderfinanzminister zum Steuersatz für Spielhallen berichtet.

1. Ist es richtig, dass sich die Finanzminister der Länder auf eine Anhebung des Steuersatzes für Spielhallen verständigt haben? Wenn nein, gibt es eine andere diesbezügliche Verabredung? Wenn ja, welche Veränderungen sind geplant?

Gem. Art. 13 Teil B Buchst. f der 6. EG-Richtlinie befreien die Mitgliedstaaten Wetten, Lotterien und sonstige Glücksspiele mit Geldeinsatz unter den Bedingungen und Beschränkungen, die von jedem Mitgliedstaat festgelegt werden, von der Umsatzsteuer. Im Hinblick auf diese Regelung hat der EuGH auf ein Vorabentscheidungsersuchen des BFH mit Urteil vom 17. Februar 2005 in den verbundenen Rs. C-453/02 und C-462/02 entschieden, dass es gemeinschaftswidrig ist, wenn die Veranstaltung oder der Betrieb von Glücksspielen und Glücksspielgeräten aller Art in zugelassenen öffentlichen Spielbanken steuerfrei ist, während diese Steuerbefreiung für die Ausübung der gleichen Tätigkeit durch Wirtschafts-

teilnehmer, die nicht Spielbankbetreiber sind, nicht gilt. Danach kann sich ein Veranstalter oder Betreiber von Glücksspielen oder Glücksspielgeräten vor den nationalen Gerichten auf Art. 13 Teil B Buchst. f der 6. EG-Richtlinie berufen, um die Anwendung mit dieser Bestimmung unvereinbarer innerstaatlicher Rechtsvorschriften zu verhindern.

§ 4 Nr. 9 Buchst. b Satz 1 UStG befreit neben den Umsätzen, die unter das Rennwett- und Lotteriewgesetz fallen, nur die betriebsbedingten Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken von der Umsatzsteuer. Es muss damit gerechnet werden, dass der BFH diese Vorschrift für gemeinschaftswidrig erklären wird. Damit würde den Betreibern von Glücksspielgeräten die Möglichkeit eröffnet, ihre Umsätze als steuerfrei zu behandeln.

Um den drohenden Steuerausfällen zu begegnen, haben die Finanzminister in der Sitzung des Finanzausschusses am 3.06.2005 mit 14 : 1 : 1 (bei Nein von ST, und Enthaltung von NW) Stimmen dem Bundesrat empfohlen, zunächst unter Verwendung des in 2002 von Niedersachsen vorgelegten Gesetzesentwurfes über die Besteuerung des Spieleinsatzes (BR-Drs. 584/02) ein Spieleinsatzsteuergesetz beim Deutschen Bundestag einzubringen. Zugleich lehnte der Finanzausschuss und ihm folgend der Bundesrat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes ab. Dieser sah als Reaktion auf das Urteil des EUGH vor, die bislang umsatzsteuerfreien Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken, die durch den Betrieb der öffentlichen Spielbanken bedingt sind, in die Umsatzsteuer einzubeziehen. Dies zöge Änderungen der Spielbankgesetze der Länder im Hinblick auf die Höhe der Spielbankabgabe nach sich.

Nach dem Entwurf des Spieleinsatzsteuergesetzes ist Bemessungsgrundlage der Spieleinsatz. Der Steuersatz beträgt 20 v.H. der Bemessungsgrundlage, was einer effektiven Besteuerung von $16 \frac{2}{3}$ v.H. des Spieleinsatzes entspricht (keine Veränderung gegenüber dem RennwLottG). Als Folge werden insbesondere Spiele an Geldspielautomaten steuerlich stärker belastet, da im Gegensatz zur bisherigen Umsatzbesteuerung in die Bemessungsgrundlage der gesamte vom Spieler

aufgewendete Spieleinsatz einfließt, ein höherer Steuersatz Anwendung findet und der Vorsteuerabzug entfällt.

2. Wird Schleswig-Holstein im Bundesrat der Veränderung zustimmen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, warum hält die Landesregierung in diesem Fall eine „Einzelbetrachtung bestimmter Steuerarten“ (siehe PE des Finanzministeriums vom 15.06.05) für vertretbar?

In der Sitzung des Bundesrates am 17.06.2005 wurde die o.g. Vorlage an die Ausschüsse rücküberwiesen. Mangels Antrages auf sofortige Sachentscheidung fand eine weitere Abstimmung im Bundesrat nicht statt. Hintergrund ist, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren nochmals geprüft werden soll, ob und wie die aufgezeigte steuerliche Mehrbelastung beim Betrieb von Geldspielautomaten im gewerblichen Bereich angemessen gestaltet werden kann.

3. Welche Mehreinnahmen erwartet die Landesregierung für Schleswig-Holstein?

Bei einem Steuersatz von 20 % würden sich aus der Spieleinsatzsteuer Mehreinnahmen für das Land von rd. 35 Mio. € ergeben.

4. Ist es richtig, dass die Umsatzsteuer auf Glücksspiele abgeschafft werden soll? Welche Mindereinnahmen erwartet die Landesregierung dadurch?

Bei einer Befreiung der Umsätze mit Geldspielgeräten von der Umsatzsteuer (vgl. Antwort zur Frage 1) schätzt das BMF den Umsatzsteuerausfall mit ca. 270 Mio. € jährlich; in einer weiteren Schätzung entfielen auf Schleswig-Holstein davon ca. 4,3 Mio. €

5. Erwartet die Landesregierung durch die Neuregelung Auswirkungen auf die Spielhallen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht? Wie beurteilt die Landesregierung die Kritik des Bundesverbandes der Automaten-Unternehmen und der DEHOGA (siehe LN vom 15.06.05)?

Es ist davon auszugehen, dass die Automatenwirtschaft die steuerliche Mehrbelastung jedenfalls zum Teil durch eine Absenkung der Gewinnquote auf die nach § 13 Nr. 6 Spielverordnung vorgegebene Mindestquote ausgleichen kann. Insofern sind die Berechnungen der Automatenwirtschaft und der DEHOGA nicht zwingend. Den vorgetragenen Bedenken könnte dadurch Rechnung getragen werden, dass die Frage nach einem besonderen Steuersatz für Geldspielgeräte geprüft wird.